



Bebauungsplan „Heimgärten III“ in Geislingen-Binsdorf Begründung Teil B

Umweltbericht

Fassung: 15. Januar 2013

DR. GROSSMANN • UMWELTPLANUNG
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail info@grossmann-umweltplanung.de

8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die in Geislingen-Binsdorf ansässige Firma Aero-Lift Vakuumtechnik GmbH verfügt zurzeit über Parkierungsflächen, die aber dem gewachsenen Bedarf an Stellplätzen, zum Beispiel für Besucher, nicht gerecht werden. Zusätzlich ist in naher Zukunft die Aufstockung des Personales geplant, wodurch weitere Stellplätze benötigt werden. Die Firma Aero-Lift Vakuumtechnik GmbH möchte deshalb auf dem Flurstück 1696 (Gemarkung Geislingen-Binsdorf) weitere KFZ-Stellplätze einrichten.

SCHUTZGUT MENSCH

Wohnen

Ca. 40 m in nördlicher Richtung befinden sich Gebäude der Ortslage Binsdorf.

Erholung

Der Vorhabensbereich besitzt keine öffentlichen Erholungseinrichtungen. Eine Nutzung des angrenzenden Wirtschaftsweges als Spazierweg ist aber auf Grund der Nähe zum Ortsrand zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion infolge des Planungsvorhabens ist zu erwarten. Durch eine intensive Ein- und Durchgrünung des Gebietes kann der Eingriff aber reduziert werden, so dass kein erheblicher Eingriff verbleibt. Entsprechend ist das zu erwartende ökologische Risiko als unerheblich einzustufen.

SCHUTZGUT BIOTOPE

Die überplante Fläche wird überwiegend von einer artenarmen Fettwiese mittlerer Standorte eingenommen. Eine ca. 800 m² große nordwestlich gelegene Teilfläche (Flurstück Nr. 1696/1) ist mit Gartenhäuschen, Obstgehölzen, Holzunterstand etc. ausgestattet und wird als Gartengrundstück genutzt. Ausgenommen einer aus sechs Apfelbäumen bestehenden Obstbaumzeile entlang der K 7122 weist der Vorhabensbereich keine weiteren Strukturen auf.

Die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen im Bereich des Baufeldes sind durch den Verlust der Vegetation als sehr hoch einzustufen. Nur für die zu erhaltenen Strukturen ergibt sich keine Beeinträchtigung.

SCHUTZGUT BODEN

Bei der im Vorhabensbereich anstehenden geologischen Formation handelt es sich nach der Bodenkundlichen Übersichtskarte Karte von Baden-Württemberg um Pelosole und Braunerden aus Fließerden.

Infolge der Befestigung der Stellplätze mit einer wassergebundenen Decke ist mit einem teilweisen Funktionsverlust der Bodenfunktionen und somit einer deutlichen Beeinträchtigung der Böden zu rechnen. Durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien kann der Eingriff erheblich vermindert werden. Es verbleibt aber weiterhin ein hohes ökologisches Risiko.

SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Parallel zum Umweltbericht wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt. Demnach ergeben sich durch die Realisierung des Bebauungsplans „Heimgärten III“ für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt. Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, sind gemäß den Ergebnissen aus der saP im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

SCHUTZGUT WASSER

Grundwasser

Entsprechend der Geologischen Karte von Baden-Württemberg (Maßstab 1:350.000) gehört der Vorhabensbereich zu den hydrogeologischen Einheiten des Mittel- und Unterjura. Die Einheiten werden als Grundwassergeringleiter eingestuft (Empfehlung für die Bewertung von

Eingriffen in Natur und Landschaft, LFU 2004). Im Gebiet ist kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine Oberflächengewässer.

Eine Reduktion der Grundwasserneubildung infolge der Errichtung der Stellplätze ist auf Grund der Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser nur in sehr geringem Umfang zu erwarten. Das Maß der Beeinträchtigung wird in der vorliegenden geologischen Formation als gering eingestuft. Es entsteht ein mittleres ökologisches Risiko, womit der Eingriff als unerheblich bewertet wird.

SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT

Die unten aufgeführten Klimadaten wurden dem Klima- Atlas von Baden-Württemberg (Deutscher Wetterdienst, 1953) entnommen. Sie stellen ein fünfzigjähriges Mittel dar.

Tabelle 17: Klimadaten

Niederschlag:	750 und 800 mm
Lufttemperatur:	7-8 °
Windrichtungen:	SW, NO

Kaltluftentstehung und Kaltluftabfluss

Die vom Vorhaben in Anspruch genommenen Grünlandflächen stellen Kaltluftentstehungsflächen dar. Der Kaltluftabfluss erfolgt entsprechend dem Gefälle in nördlicher Richtung. Die Flächen besitzen eine geringe Größe und sind lokalklimatisch nur in gerigem Umfang siedlungswirksam.

Luftregeneration und Klimapufferung

Die Regeneration von Luft, insbesondere deren Anreicherung mit Sauerstoff erfolgt durch Pflanzen, speziell durch die photosynthetisch aktiven Blätter und Nadeln. Dies bedeutet, dass Strukturen mit großer Blattmasse wie Wälder oder Gehölzstrukturen, von großer Bedeutung für die Luftregeneration sind. Die Einzelbäume besitzen lokalklimatisch für die Luftregeneration und Klimapufferung eine geringe Bedeutung.

Immissionsschutzfunktion

Die Einzelbäume besitzen eine geringe Funktionserfüllung für den Immissionsschutz.

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen werden als gering eingestuft. Der Verlust der Kaltluftproduktionsfläche wird nur in sehr geringem Umfang siedlungswirksam werden. Es ergibt sich ein mittleres ökologisches Risiko, was einem unerheblichen ökologischen Risiko entspricht. Hinsichtlich der Luftregeneration, der Klimapufferung und des Immissionsschutzes ergibt sich, auf Grund der Pflanzgebote und der Pflanzbindungen, kein erhebliches ökologisches Risiko.

SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD

Entsprechend der naturräumlichen Gliederung befindet sich der Vorhabensbereich am nördlichen Rand der Einheit des Kleinen Heubergs, die in die Einheit der Keuperrandhügel übergeht. Der Vorhabensbereich fällt nach Norden leicht ab und liegt auf einer Höhe von ca. 610 m ü.NN. Die überplante Fläche wird überwiegend von einer artenarmen Fettwiese eingenommen. Eine ca. 800 m² große nordwestlich gelegene Teilfläche (Flurstück Nr. 1696/1) ist mit Gartenhäuschen, Obstgehölzen, Holzunterstand etc. ausgestattet und wird als Gartengrundstück genutzt. Ausgenommen einer aus sechs Apfelbäumen bestehenden Obstbaumzeile entlang der Kreisstraße 7122 weist der Vorhabensbereich keine weiteren Landschaftsbild prägende Strukturen auf.

Auf Grund der mittleren Beeinträchtigung ergibt sich ein hohes ökologisches Risiko hinsichtlich des Landschaftsbildes. Durch eine wirkungsvolle Ein- bzw. Durchgrünung können die negativen Auswirkungen erheblich vermindert werden.

KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER

Im Vorhabensbereich sind keine Vorkommen von Kultur- bzw. Baudenkmälern bekannt. Das Schutzgut ist nicht weiter von dem Vorhaben betroffen.

VORHABENSALTERNATIVEN

Eine Ausweisung der Parkierungsfläche an anderer Stelle ist nicht sinnvoll, da die Stellplätze für Besucher und Angestellte der Firma Aero-Lift Vakuumtechnik GmbH benötigt werden. Es handelt sich um eine Verbesserung der Parkraumsituation eines bestehenden gewerblichen Betriebes.

PFLANZGEBOTE UND PFLANZBINDUNGENPflanzgebot 1 (PFG 1): Extensivierung der Grünlandnutzung

Innerhalb der im Maßnahmenplan bezeichneten Fläche soll die vorhandene Fettwiese zu extensiv genutztem Grünland entwickelt werden. Diese wird durch Verzicht auf Düngemittel sowie eine späte, nach dem 15. Juli, Mahd der vorhandenen Grünlandbestände und den Abtransport des Mähgutes erreicht. Ein zweiter Schnitt ist ab September des jeweiligen Jahres möglich.

Pflanzgebot 2 (PFG 2): Einzelbaumpflanzung

Zur Ergänzung der zu erhaltenden Obstgehölze (Pflanzbindung 1) ist ein weiterer heimischer Obstbaum zu pflanzen.

Pflanzgebot 3 (PFG 3): Einzelbaumpflanzungen

Entlang der Flurstücksgrenzen zu den Flurstücken 1697 und 1696/1 und innerhalb der Fläche sind 10 heimische Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Zu den angrenzenden Flurstücken ist ein Abstand von mindestens 4,5 m einzuhalten.

In unmittelbarer Nähe zu den Einzelbäumen wird die Errichtung von drei Ansitzstangen für Greifvögel empfohlen, damit die Leit- und Seitentriebe der frisch gepflanzten Bäume nicht beschädigt werden.

Die im Plan verzeichneten Standorte der Einzelbäume können bei Bedarf um bis zu 5 m verschoben werden. Ein Mindestabstand von 10 m zwischen den Bäumen ist aber einzuhalten.

Pflanzgebot 4 (PFG 4): Entwicklung von Grünland

Innerhalb der im Bebauungsplan bezeichneten Fläche für die Anlage einer Versickerungsmulde soll ein mageres Grünland mittels Ansaat einer geeigneten Saatmischung entwickelt werden. Durch den Verzicht auf Düngemittel sowie eine späte, nach dem 15. Juli, Mahd und den Abtransport des Mähgutes soll Aushagerung der Fläche erreicht werden. Ein zweiter Schnitt ist ab September des jeweiligen Jahres möglich.

Pflanzbindung 1 (PFB 1): Erhalt der Gehölze

Die im Plan mit PFB 1 gekennzeichneten Einzelgehölze sind zu erhalten.

KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

Zusätzlich zu den voran genannten Maßnahmen sind noch folgende planexterne Kompensationsmaßnahmen notwendig, um die Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen bzw. zu ersetzen:

- K 1 Extensivierung der Grünlandnutzung (ca. 3.000 m²)

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen und dem daraus resultierenden Überschuss bei den Schutzgütern Biotope und Wasser können die Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter kompensiert und der Eingriff in der Gesamtheit der Schutzgüter als ausgeglichen bzw. ersetzt angesehen werden.

Balingen, den 15. Januar 2013

Dr. Klaus Grossmann